

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 15/09 B

L 2 KN 296/07 U (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 7 KN 224/07 U (SG Gelsenkirchen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bergbau-Berufsgenossenschaft,
Hunscheidtstraße 18, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll und von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Soweit eine unzureichende Amtsermittlung gerügt wird, ist ein Verfahrensfehler schon deshalb nicht bezeichnet, weil der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen ist, dass vor dem LSG ein Beweisantrag gestellt worden wäre. In Verfahren, in denen der Kläger vor dem LSG nicht rechtskundig vertreten war, sind zwar weniger strenge Anforderungen an die Form und den Inhalt eines Beweisantrags zu stellen. Auch ein unvertretener Kläger muss aber dem Gericht deutlich machen, dass er noch Aufklärungsbedarf sieht. Dass dies geschehen ist, muss in der Beschwerdebegründung dargelegt werden. Ein unvertretener Kläger hat zumindest darzustellen, wann und wie er dem LSG gegenüber den aus seiner Sicht noch notwendigen Aufklärungsbedarf geltend gemacht hat (*BSG vom 1.3.2006 - B 2 U 403/05 B*). Dem ist hier nicht genüge getan. Der Kläger legt nur dar, weshalb es aus seiner Sicht einer weiteren Sachverhaltsaufklärung bedurft hätte. Abgesehen davon geht aus dem Beschwerdevorbringen nicht hervor, an welcher Stelle vom LSG festgestellt worden wäre, dass den Sachverständigen "alle Röntgenaufnahmen" vorgelegen hätten.
- 4 Eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht und des Anspruchs auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 Grundgesetz*, § 62 SGG) wegen Versagung des Fragerechts gegenüber Dr. B. , Dr. Br. und Dr. G. ist ebenfalls nicht hinreichend dargetan. Der Kläger hat insoweit geltend gemacht, dass die Anhörung dieser Ärzte mit der Klageschrift an das Sozialgericht beantragt worden sei. Dass dieser Antrag im Berufungsverfahren

aufrechterhalten worden wäre, hat er indes nicht dargelegt. Im Verfahren über die Nichtzulassung der Revision kommt es aber allein darauf an, ob dem LSG im Berufungsverfahren ein Verfahrensfehler unterlaufen ist, auf dem seine Entscheidung in der Hauptsache beruhen kann (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 83*). Damit ist nicht aufgezeigt worden, dass er die prozessualen Möglichkeiten ausgeschöpft hätte, sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Wann und an welcher Stelle er das LSG auf die Notwendigkeit einer Anhörung hingewiesen hätte, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.

- 5 Nachdem gegen die Entscheidung des LSG in der Hauptsache kein Revisionszulassungsgrund dargelegt ist, kann auch die Rüge der unbegründeten Verurteilung nach § 192 SGG nicht zur Zulassung der Revision führen (*BSG vom 27.1.1999 - B 12 KR 56/98 B - mwN*).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

